

FAQ

Häufig gestellte Fragen:

Wann muss der Winterdienst durchgeführt werden?

Räumen Sie an Werktagen von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:30 Uhr bis 20:00 Uhr die dem Fußgängerverkehr dienenden Gehwege und Straßenflächen nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefällen in angemessenen Zeitabständen.

Womit darf gestreut werden?

Bei Schnee- und Eisglätte dürfen Sand, Splitt oder andere umweltverträgliche Stoffe mit abstumpfender Wirkung gestreut werden.

Wo gibt es Streumittel?

Streumittel können Sie in allen großen Baumärkten günstig kaufen.

Wohin mit dem Schnee und dem Streugut?

Sofern möglich, lagern Sie Schnee und Eis bitte auf Ihrem Grundstück ab. Wenn Ihnen dies nicht möglich ist, müssen Sie Schnee und Eis so zur Seite räumen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Radwegen und den Gehwegen nicht gefährdet wird. Rinnsteine und Gullys sind frei zu halten. Nach Ende der Frostperiode kehren Sie das ausgebrachte Streugut (z. B. Sand, Splitt) bitte wieder auf und entsorgen dieses im Restabfallbehälter.

Ich bin Mieter. Muss ich mich um den Winterdienst kümmern?

Die Verantwortung für die Räum- und Streupflicht trägt generell die Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstückes. Prüfen Sie bitte Ihren Mietvertrag. Häufig ist die Räum- und Streupflicht auf die Mieter übertragen worden. Fragen Sie zur Sicherheit bei Ihrem Vermieter oder der Hausverwaltung nach, wer den Winterdienst erfüllen muss.